

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

1996	ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Februar 1996	Nr. 4
------	---	-------

UNIVERSITÄT	Seite
Ordnung für das Zentrale Institut für Sprachen und Kommunikation (Sprachenzentrum) der Universität des Saarlandes. Vom 14. Juni 1995.....	24

### Ordnung für das Zentrale Institut für Sprachen und Kommunikation (Sprachenzentrum) der Universität des Saarlandes

Vom 14. Juni 1995

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund der §§ 46 Abs. 1, 48 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 8. März 1989 (Amtsbl. S. 609), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1338 über die Hochschule des Saarlandes für Musik und Theater vom 1. Juni 1994 (Amtsbl. S. 906), folgende Ordnung für das Zentrale Institut für Sprachen und Kommunikation (Sprachenzentrum) der Universität des Saarlandes erlassen, die nach Zustimmung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur hiermit verkündet wird:

#### § 1

In der Universität des Saarlandes besteht als zentrale Einrichtung gemäß §§ 46 Abs. 1, 48 Abs. 1 UG das "Zentrale Institut für Sprachen und Kommunikation" (Sprachenzentrum).

#### § 2

(1) Das Sprachenzentrum unterstützt Forschung und Lehre und leistet allgemeine praktische Dienste durch Förderung sprachlicher und kommunikativer Kompetenzen in Fremd- und Muttersprache.

- (2) Es erfüllt seine Aufgaben nach Absatz 1 insbesondere durch,
1. Sprachkurse für Mitglieder, den Mitgliedern Gleichgestellte und Gasthörer der Universität in wissenschaftlicher Aus- und Weiterbildung,
  2. Entwicklung autonomer Lernmöglichkeiten und innovatorischer Vermittlungsmethoden,
  3. Entwicklung und Evaluierung von Lehrmaterialien für Sprachkurse,
  4. Vergabe von ihm zugewiesenen Räumen und technischer Ausstattung für Sprachausbildung in den Philologien.

(3) Das Sprachenzentrum arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen fachlich nahestehenden, insbesondere mit den für den Studentenaustausch verantwortlichen, Einrichtungen der Universität sowie mit dem Medienzentrum der Philosophischen Fakultät zusammen.

(4) Die Zusammenarbeit mit den anderen Hochschulen des Saarlandes, insbesondere der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes,

erfolgt nach Maßgabe der zwischen der Universität und diesen Hochschulen abzuschließenden Kooperationsverträge.

(5) Das Sprachenzentrum berichtet jährlich über seine Tätigkeiten.

### § 3

Das Sprachenzentrum untersteht dem Universitätspräsidenten/der Universitätspräsidentin.

### § 4

(1) Die Leiterin oder der Leiter des Sprachenzentrums wird vom Universitätspräsidenten/von der Universitätspräsidentin auf Vorschlag des Beirats und nach Anhörung des Fachbereichs Neuere Sprach- und Literaturwissenschaften sowie des Senats bestellt.

(2) Die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter wird vom Universitätspräsidenten/von der Universitätspräsidentin nach Anhörung des Beirats und im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter bestellt.

(3) Bestellungen nach Absätzen 1 und 2 sind widerruflich; für das Verfahren des Widerrufs gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

### § 5

(1) Bei dem Sprachenzentrum besteht ein Beirat. Der Beirat ist eine mitwirkende Kommission i.S.v. § 22 Abs. 1 Nr. 2 UG. Er unterstützt und begleitet die Arbeit des Sprachenzentrums in wissenschaftlicher und fachlicher Hinsicht.

(2) Der Beirat beschließt allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Sprachenzentrums. Er nimmt die Jahresberichte nach § 2 Abs. 5 entgegen und erörtert sie.

(3) Neben den in § 4 genannten Aufgaben nimmt der Beirat gutachtlich Stellung zu

1. Anträgen und Vorschlägen der Leiterin oder des Leiters an die Zentrale Haushalts- und Planungskommission,
2. Vorschlägen der Leiterin oder des Leiters an den Universitätspräsidenten/die Universitätspräsidentin zur Erhebung von Gebühren.

(4) Dem Beirat gehören an:

1. kraft Amtes:
  - a) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre und Studium als Vorsitzende oder Vorsitzender,

- b) die Leiterinnen oder Leiter des Studienkollegs, des Studienzentrums und des Medienzentrum der Philosophischen Fakultät,
- c) die oder der Fachbereichsvorsitzende des Fachbereichs Neuere Sprach- und Literaturwissenschaften oder ein vom Fachbereichsrat beauftragtes Mitglied des Fachbereichsrates.

2. als Wahlmitglieder:

- a) je Fakultät ein Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren,
- b) zwei Angehörige aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter; davon soll ein Mitglied dem Fachbereich Neuere Sprach- und Literaturwissenschaften angehören,
- c) zwei Studierende; davon soll ein Mitglied nicht dem Fachbereich Neuere Sprach- und Literaturwissenschaft angehören,
- d) eine Angehörige oder ein Angehöriger des Verwaltungs- und technischen Personals.

(5) Die Wahlmitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Senat für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlmitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter dürfen nicht Angehörige des Sprachenzentrums sein.

### § 6

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 6. Februar 1996

Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. G. Hönn